



Schulverband
Oberheinzberg



Schule Flerden

Tschappina – Urmein-Flerden

Absenzen Reglement

Grundsatz

Die Schule ist regelmässig und pünktlich gemäss Stundenplan zu besuchen. Sie darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

1. Absenzen/Jokertage/Urlaubsgesuche

1.1 Absenzen/ Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

- Krankheit oder Unfall des Kindes oder einer/eines Angehörigen
- Unpassierbare Wege
- Tod von Familienangehörigen und Bestattung von nahen Verwandten

Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen. Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, so entscheidet der Schulrat darüber endgültig.

Arzttermine sind wenn immer möglich, ausserhalb des Unterrichts zu planen.

1.2 Urlaubskompetenzen/Eingabefristen

Gemäss Schulgesetz(BR421.000) Art.28 ist der Schulrat berechtigt, Urlaub wie folgt zu gewähren. Die Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

Kompetenzstufe	max. Halbtage	Tage	Frist für die Einreichung
Klassenlehrperson (Jokertage)	die ersten 4 Halbtage	= 2 Tage	3 Tage im Voraus, Formular
Schulleitung	die weiteren 6 Halbtage	= 3 Tage	1 Woche im Voraus, Gesuch
Schulrat	die weiteren 20 Halbtage	= 10 Tage	2 Wochen im Voraus, Gesuch
Amt für Volksschule und Sport		jeden weiteren Urlaub	Gesuch

Die Formulare und Gesuche sind schriftlich einzureichen. Die Urlaubstage verfallen in der Reihenfolge der Kompetenzstufen. Urlaube zu Ferienzwecke sind ausschliesslich über Jokertage zu beziehen. Nicht genutzte Jokertage können nicht in das nächste Schuljahr übertragen werden.

2. Benachrichtigung / Gesuche / Kontrolle

2.1 Eltern

Bei Urlaub im Kompetenzbereich der Erziehungsberechtigten (Jokertage) benachrichtigen diese die Klassenlehrpersonen mindestens drei Tage vor der Absenz schriftlich mittels Formular und informieren auch alle betroffenen Lehrpersonen (Fachlehrkräfte, Therapeuten, Schulbusfahrer usw.).

In den übrigen Fällen sind den Klassenlehrpersonen und der Schulleitung mindestens 1 Woche bzw. 2 Wochen vor der Absenz schriftliche Gesuche einzureichen. Die Bewilligungsinstanz informiert alle betroffenen Lehrpersonen.

2.2 Klassenlehrperson

Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle der Absenzen. Sie trägt die Abwesenheit in die Absenzen Liste ein.

Nachträglich werden nur Absenzen entschuldigt, welche durch höhere Gewalt begründet sind.

3. Ausnahmen

3.1 Am ersten Schultag vor und nach Ferien und Feiertagen, an Schulbesuchstagen, Schulausflügen und speziellen Anlässen (z.B. Weihnachtsspiel) dürfen keine Jokertage bezogen werden.

4. Ablehnung

4.1 Der Bezug von Joker- und Urlaubstagen kann abgelehnt werden, wenn sich ein/e Schüler/in ordnungswidrig verhält.

4.2 Hat ein/e Schüler/in unentschuldigte Absenzen, kann die Lehrkraft bei der Schulleitung die Nichtgewährung von Joker- und Urlaubstagen beantragen.

5. Schulstoff Aufarbeitung

5.1 Für die Aufarbeitung des durch die Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern verantwortlich.

6. Missbrauch

Gemäss Art. 55 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche Ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 1'000.- bestraft werden. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Dieses Reglement tritt rückwirkend ab Schuljahr 2019/20 in Kraft.

Schulrat des Schulverband OHB

Wir verweisen auf die Departementsverfügung vom 5. Juli 2013